

ALLGEMEINE SLA-BEDINGUNGEN

Nr. VSLAP_20240610

gültig ab: 10.06.2024

ZWISCHEN:

- (1) **JABLOTRON CLOUD Services s.r.o.**, IdNr.: 047 86 645, mit Sitz in U Přehradý 3204/61, Mšeno nad Nisou, 466 02 Jablonec nad Nisou, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Ústí nad Labem, Abteilung C, Nummer 36983 (im Folgenden „**Anbieter**“ genannt);

und

- (2) dem Partner des Anbieters, der das Modul JA PARTNER nutzt und den Dienst für das ARC in Zusammenarbeit mit dem Anbieter bereitstellt (im Folgenden „**Partner**“ genannt);

(Anbieter und Partner im Folgenden gemeinsam als „**Parteien**“, einzeln als „**Partei**“ genannt);

IN DER ERWÄGUNG, dass

- (A) der Partner ein Unternehmen ist, das Dienstleistungen erbringt, die auf der Übertragung, Verarbeitung und Auswertung von Kommunikationssignalen von Geräten der Kunden basieren;
- (B) der Anbieter beim Partner den Empfang der von den Geräten des Kunden gesendeten Kommunikationssignale, deren Verarbeitung und anschließende Weiterleitung an die ARC-Geräte des Partners sicherstellt;
- (C) die Parteien das unter Buchst. (B) festgelegte Niveau der dem Partner bereit zu stellenden Dienste und die Bedingungen anpassen wollen, unter denen der Anbieter nach bestem Wissen und Gewissen alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um dieses Niveau und die Verfügbarkeit der Dienste aufrechtzuerhalten, ohne dass dem Partner jedoch ein durchsetzbares Recht auf die Bereitstellung eines bestimmten Dienstleistungsniveaus entsteht,

VEREINBAREN die Parteien Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben nach Wahl der Parteien die folgende Bedeutung, und Begriffe, die hier nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die in den geltenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die JABLOTRON Cloud (ANB für JABLOTRON Cloud) und Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul JA PARTNER (JA PARTNER-Bedingungen) festgelegt ist:

<p>„ARC-Gerät“</p>	<p>bezeichnet die technische Empfangseinrichtung des Partners, der das ARC (<i>alarm receiving centre</i>) betreibt, das zum Empfang der von der Plattform gesendeten Nachrichten geeignet ist;</p>
<p>„Cloud Control Server“</p>	<p>bezeichnet ein Gerät, ein System oder eine Software, die regelmäßige Überprüfungen der Funktionalität und der Komponenten durchführt, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Dienstes für das ARC erforderlich sind;</p>
<p>„JABLOTRON-Cloud“</p>	<p>bezeichnet den Handelsnamen des Anbieters für die auf einer Plattform betriebene Umgebung, die aus verschiedenen Hardware-, insbesondere Server-, Speicher- und Netzwerk- sowie Softwarekomponenten besteht, in der die Dienste für das ARC bereitgestellt werden und auf die der Nutzer über sein Konto zugreift;</p>
<p>„Datacenter“</p>	<p>bezeichnet ein Datacenter, das aus Hardwarekomponenten und Geräten besteht, die die Plattform beherbergen;</p>
<p>„Gültigkeitsdauer der Bedingungen“</p>	<p>bezeichnet den Zeitraum vom Beginn der Gültigkeit der Bedingungen, wie er vom Anbieter festgelegt wurde, bis zu dem in den Nachfolgebedingungen genannten Zeitpunkt oder bis zum Beginn der Gültigkeitsdauer der Nachfolgebedingungen oder bis zu dem in der Mitteilung nach Unterabsatz 13.2.3 festgelegten Zeitpunkt;</p>
<p>„Tag der Errichtung des Dienstes für das ARC“</p>	<p>ist der Tag, an dem der letzte der folgenden Tatsachen eintritt: (i) der Anbieter teilt dem Partner mit, dass der Dienst für das ARC voll funktionsfähig ist; und (ii) der Partner nutzt den Dienst für das ARC tatsächlich, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass das ARC des Anbieters ein Kommunikationssignal vom Gerät des Kunden über den Dienst für das ARC empfängt;</p>

<p>„Vertrauliche Informationen“</p>	<p>bezeichnen sämtliche</p> <ul style="list-style-type: none"> • offengelegten Informationen (unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht), die in irgendeiner Weise mit der Plattform, dem Datacenter, dem Dienst für das ARC, den Geräten und/oder dem Modul JA PARTNER zusammenhängen, mit Ausnahme von Kommunikationssignalen und Nachrichten; und • Informationen über den Inhalt der von den Parteien im Rahmen dieser Bedingungen bereitgestellten Dienste;
<p>„Help Desk“</p>	<p>bezeichnet die Anwendungsschnittstelle des Anbieters für die Benutzerunterstützung, die in der Lage ist, Anlässe und Informationen zu empfangen und darauf zu reagieren;</p>
<p>„JA PARTNER“</p>	<p>bezeichnet ein Modul, das den MyJABLOTRON-Dienst um Funktionen für Bedeutende Partner und andere Subjekte nach dem Ermessen des Anbieters erweitert, die es ihnen ermöglichen, insbesondere (i) die Konten von Installationspartnern, Errichtern und, in einigen Fällen, Endnutzern einzurichten, zu aktivieren, zu konfigurieren und, falls erforderlich, zu deaktivieren und zu kündigen, sowie (ii) die Geräte in der JABLOTRON Cloud zu registrieren bzw. aus dieser zu entfernen, (iii) die Kommunikation der in der JABLOTRON Cloud registrierten Geräte einzurichten oder diese Kommunikation zu beenden, (iv) die Geräte selbst aus der Ferne zu konfigurieren, (v) bestimmte Handlungen für Installationspartner und deren kooperierende Installationstechniker und Endnutzer aus der Ferne durchzuführen, (vi) anderen Nutzern die Befugnis zu erteilen, Konten für Endnutzer und andere Personen einzurichten, (vii) seine Beteiligung im Provisionssystem des Anbieters zu verwalten und, falls mit dem Anbieter vereinbart, auch (viii) den Dienst für das Alarm Receiving Center (ARC) bereitzustellen, und zwar zu den in den Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul: JA PARTNER dargelegten Bedingungen;</p>
<p>„Kommunikationssignale“</p>	<p>bezeichnen Signale, die von Geräten gesendet werden und Informationen über Änderungen des Gerätezustands (Ereignisse), seine Kommunikation und technische Informationen enthalten;</p>

„Nachfolgebedingungen“	bezeichnen die auf der Webseite veröffentlichten Allgemeine SLA-Bedingungen mit dem Untertitel einer neueren Ausgabe, die die aktuell gültigen Bedingungen ersetzen;
„Planmäßige Arbeiten“	bedeuten geplante technische Stillstände sowie planmäßige Aktualisierung und Wartung von Software- und Hardwarekomponenten, die zur Bereitstellung des Dienstes für das ARC verwendet werden;
„Plattform“	bezeichnet die im Datacenter befindliche Software und alle anderen Maßnahmen, die (zusammen mit der Software) den Empfang und die Verarbeitung des Kommunikationssignals zu einer Nachricht und deren Übermittlung an das ARCGerät des Partners ermöglichen;
„Bedingungen“	bezeichnen diese Allgemeine SLA-Bedingungen;
„Störung“	bezeichnet ein Problem in einer für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Dienstes für das ARC notwendigen Funktionalität oder Komponente, das es dem Partner nicht oder nur unter beeinträchtigten Bedingungen ermöglicht, den Dienst für das ARC zu nutzen;
„Betrieb“	bezeichnet den Zeitraum vom Tag der Errichtung des Dienstes für das ARC bis zum Tag der Beendigung der Bereitstellung des Dienstes für das ARC für den Partner;
„Vorbereitungsphase“	bezeichnet den Zeitraum ab dem Datum des Eingehens des Vertragsverhältnisses, das durch diese Bedingungen geregelt wird, bis zum Tag der Errichtung des Dienstes für das ARC;
„Rekonfiguration“	bezeichnet eine geplante und vereinbarte Änderung der Geräteeinstellungen;

<p>„Dienst für das ARC“</p>	<p>ist ein Sammelbegriff für eine Reihe von Tätigkeiten und Handlungen, die im Wesentlichen bestehen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der technischen Fähigkeit des Anbieters, das Kommunikationssignal von dem Gerät zu <i>empfangen</i>; • das auf diese Weise empfangene Kommunikationssignal auf der Plattform im Datacenter zu <i>verarbeiten</i>; <p>das verarbeitete Kommunikationssignal (sog. Nachricht) von der Plattform an das ARC-Gerät des Partners zu <i>senden</i>, wobei das ordnungsgemäße Senden eines verarbeiteten Kommunikationssignals das Senden eines solchen Signals bedeutet, das relevante Informationen enthält, die das (in der Vorbereitungsphase angeschlossene und eingestellte) ARC-Gerät des Partners empfangen und seinen Empfang gegenüber der Plattform bestätigen kann;</p>
<p>„Höhere Gewalt“</p>	<p>bezeichnet Handlungen, Ereignisse oder Zustände, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen, z.B. Naturkatastrophen, zivilisatorische Notfälle (z.B. Industrieunfälle, Betriebsunfälle, technische Unfälle, Terrorismus, Kriegszustände, Hackerangriffe, Infektionen mit bösartiger Computersoftware), Notfälle durch andere Einflüsse (z.B. Ereignisse, die durch biologische Bedrohungen verursacht werden - Epidemien, Pandemien, Schädlingsbefall), einschließlich Fälle der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Anbieter von Unterstützungsdiensten oder durch Bedeutende Partner, die den ordnungsgemäßen Betrieb der JABLOTRON Cloud oder den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Funktionalität des Dienstes für das ARC nicht ermöglichen oder behindern;</p>
<p>„Kunde“</p>	<p>bezeichnet einen Kunden des Partners, der entweder ein Endnutzer des MyJABLOTRON-Dienstes oder des Moduls MyCOMPANY ist;</p>
<p>„Gerät“</p>	<p>bezeichnet jedes Produkt, für das die Registrierung in der JABLOTRON Cloud durch einen eindeutigen Code <i>RegKey</i> oder einen ähnlichen Code ermöglicht wird und dessen Status anschließend innerhalb der JABLOTRON Cloud abgerufen werden kann und das Kommunikationssignale sendet;</p>
<p>„Nachricht“</p>	<p>ist das Ergebnis der Verarbeitung des Kommunikationssignals auf der Plattform im Datacenter, das an das ARC-Gerät des Partners gesendet werden soll.</p>

2. ZWECK DER BEDINGUNGEN

2.1. Zweck dieser Bedingungen ist insbesondere **(i)** die Festlegung des Niveaus des Dienstes für das ARC und der Bedingungen, unter denen der Anbieter nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt ist, dieses Niveau und die Verfügbarkeit des Dienstes für das ARC zu erreichen (sog. „Best-Effort-Service“); **(ii)** die Regelung der Verfügbarkeit des Dienstes für das ARC, um die sich der Anbieter nach besten Kräften bemühen wird; und **(iii)** die Festlegung der Bedingungen, die der Partner als Voraussetzung für die Erbringung des Dienstes für das ARC gemäß diesen Bedingungen einhalten muss.

3. ZUSAMMENGESETZTER CHARAKTER DES DIENSTES FÜR DAS ARC

3.1. Zusammengesetzter Charakter. Der Partner erkennt an, dass die ordnungsgemäße Übertragung von Kommunikationssignalen und Nachrichten ein zusammengesetzter Prozess ist, der aus dem Zusammenspiel mehrerer unabhängiger Prozesse, Dienste und Geräte besteht, die dem Anbieter nicht immer zur Verfügung stehen.

3.2. In Anbetracht dessen erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass alle Verpflichtungen, Zusicherungen und Garantien des Anbieters nur in Bezug auf den Betrieb und nur in Bezug auf die Prozesse, Dienstleistungen und Geräte, die im Verfügungsbereich des Anbieters liegen, ausgelegt und angewendet werden, nicht jedoch in Bezug auf Prozesse, Dienstleistungen und Geräte außerhalb des Verfügungsbereichs des Anbieters, insbesondere nicht auf:

3.2.1. Prozesse und Dienste, die die Übertragung des Kommunikationssignals von dem Gerät begleiten oder ermöglichen;

3.2.2. GSM-Netze, die Qualität und Funktionalität dieser Netze;

3.2.3. Komponenten in LAN-Netzwerken, deren Qualität und Funktionalität sowie Hardware-Ausstattung außerhalb des Verfügungsbereichs des Anbieters.

3.3. Handelt es sich bei dem Gerät, für das der ARC-Dienst erbracht wird, um eine IP-Nebenstellenanlage, ist es für die Übertragung der Kommunikationssignale erforderlich, dass dem Nutzer dieses Geräts der MyJABLOTRON-Dienst für dieses Gerät in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird. Wird der MyJABLOTRON-Dienst aus irgendeinem Grund (insbesondere bei Nichtzahlung) nicht vollständig in Bezug auf dieses Gerät bereitgestellt, kann es sein, dass die Übertragung von Kommunikationssignalen und damit der Betrieb des ARC-Dienstes nicht erfolgt.

3.4. Um Zweifel auszuschließen, vereinbaren die Parteien, dass **(i)** der Anbieter nicht für die Qualität des *empfangenen* Kommunikationssignals verantwortlich ist und **(ii)** der Dienst für das ARC während des Zeitraums der geplanten Rekonfiguration des Gerätes nicht bereitgestellt wird.

4. PREIS

Der Dienst für das ARC wird dem Partner kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. VORBEREITUNGSPHASE

5.1. Der Partner erkennt an, dass er nach Eingehen des Vertragsverhältnisses, das durch diese Bedingungen geregelt wird, verpflichtet ist, bestimmte technische Maßnahmen zur Errichtung des Dienstes für das ARC zu ergreifen, die in Anlage 1 dieser Bedingungen aufgeführt sind. Diese Maßnahmen sind abhängig von der gewählten Art der Anschlusstechnologie und sind eine Bedingung für den Übergang zum Betrieb, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Dienstes für das ARC erforderlich ist. Für die

Vorbereitungsphase behält sich der Anbieter das Recht vor, die betreffenden Maßnahmen (oder deren einzelne Parameter) einseitig zu ergänzen oder zu ändern; der Partner wird über eine solche Änderung unverzüglich informiert.

5.2. Nachdem der Partner sichergestellt hat, dass die in Anlage 1 dieser Bedingungen genannten Maßnahmen erfüllt sind, und dem Anbieter seine WAN-IP-Adresse und die EMail-Adresse für den Login in sein Konto, mit dem er auf das Modul JA PARTNER zugreift (Login-E-Mail), übermittelt hat, wird der Anbieter den Partner kontaktieren und gemeinsam mit ihm die getroffenen Maßnahmen prüfen; gleichzeitig wird der Zugang zum Modul JA PARTNER generiert. Während der Vorbereitungsphase werden nur Testgeräte verwendet; der Partner ist nicht berechtigt, die Kundengeräte während der Vorbereitungsphase zu benutzen.

5.3. Nach erfolgreicher Prüfung gemäß dem vorstehenden Absatz wird ein Testbetrieb von 5 (fünf) Tagen durchgeführt, bei dem die Stabilität der Kommunikation und die Erfolgsquote der Testdatenübertragung bewertet werden. Anschließend errichtet der Anbieter den Dienst für das ARC und richtet alle erforderlichen Partnerdaten auf dem Server ein, einschließlich automatischer Benachrichtigungen an die im Artikel 11 dieser Bedingungen aufgeführten Kontakt-E-Mails und Telefonnummern des Partners, wenn der Testbetrieb zeigt, dass der Dienst für das ARC in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen bereitgestellt werden kann.

5.4. Wenn der Dienst für das ARC errichtet ist, sendet der Anbieter eine Informations-E-Mail an die Kontaktperson des Partners.

5.5. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die vorgenannten Handlungen und Anforderungen in der Vorbereitungsphase von der jeweiligen Partei unverzüglich nach Eingehen des Vertragsverhältnisses, das durch diese Bedingungen geregelt wird, auf eigene Kosten durchgeführt werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, vereinbaren die Parteien, dass keine der Parteien Anspruch auf Erstattung der Kosten hat, die mit der Vorbereitung und Errichtung des Dienstes für das ARC verbunden sind.

6. NIVEAU DES DIENSTES FÜR DAS ARC

6.1. Der Anbieter verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, die in Anlage 2 zu diesen Bedingungen aufgeführten technischen Parameter des Dienstes für das ARC zu erreichen und einzuhalten. Der Anbieter übernimmt im Hinblick auf die kostenlose Bereitstellung des Dienstes für das ARC jedoch keine Garantie für die gegenständlichen Parameter (sog. Best-Effort-Service).

6.2. Der Anbieter hat sich auch bei der Auswahl und dem Einstellen des Betriebs des Datacenters nach besten Kräften bemüht, die optimale Funktionalität, Zuverlässigkeit und den sicheren Betrieb der Plattform unter den gegebenen Bedingungen und damit die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit des dem Partner bereitgestellten Dienstes für das ARC zu ermöglichen.

6.3. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Garantie für einen bestimmten Wert der Verfügbarkeit des Dienstes für das ARC. Dieser kann unter anderem durch Planmäßige Arbeiten, die Rekonfiguration von Geräten sowie durch Situationen, die ein Eingreifen des Anbieters in Notfällen erfordern, beeinflusst werden. Der Partner hat keine Rechte aus der Tatsache, dass der Dienst für das ARC zu diesem Zeitpunkt nicht bereitgestellt wird.

7. GRUNDLEGENDE PFLICHTEN DES PARTNERS

7.1. Der Partner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durchgeführten Maßnahmen und die mit dem Anbieter eingestellten Parameter **(i)** in der Vorbereitungsphase; oder **(ii)** während der Rekonfiguration des Gerätes bis zur nächsten geplanten Rekonfiguration

des Gerätes, ansonsten für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses, das durch diese Bedingungen geregelt wird, *aufrechterhalten* werden.

- 7.2. Der Partner erkennt an, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem vorstehenden Absatz eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters im Einklang mit diesen Bedingungen ist.
- 7.3. Der Partner verpflichtet sich, dass alle Eingriffe in die in Anlage Nr. 1 aufgeführten Parameter, die in der Vorbereitungsphase mit dem Anbieter festgelegt wurden, im Rahmen des Betriebs nur nach vorheriger Benachrichtigung des Anbieters per E-Mail an support@myjablotron.com und anschließender Genehmigung des Eingriffs durch den Anbieter durchgeführt werden.

8. ANDERE PFLICHTEN DES ANBIETERS

8.1. Geschäftsgarantien: Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber dem Partner zu Folgendem:

- 8.1.1. Der Dienst für das ARC wird für den Partner kostenlos bereitgestellt;
- 8.1.2. Der Anbieter ist nicht berechtigt, das durch diese Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis mit dem Partner ohne dessen Zustimmung auf einen Dritten im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. in der geltenden Fassung zu übertragen;
- 8.1.3. Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft zu einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur des Anbieters oder zu einer Veräußerung des Vermögens des Anbieters, das u.a. aus dem Dienst für das ARC oder der Plattform besteht, kommen, so stellt dies keinen besonderen Kündigungsgrund seitens des Anbieters dar, um das durch diese Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis mit dem Partner zu beenden;
- 8.1.4. Der Anbieter unterlässt jede Verfügung über die Daten des Partners oder des Kunden, die mit diesen Bedingungen unvereinbar ist, es sei denn, eine solche Verfügung ist ein notwendiger Bestandteil des Dienstes für das ARC und wird durch Anwendbare Vorschriften oder vollstreckbare behördliche Anordnungen gefordert. .

8.2. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft das Risiko bestehen, dass der Anbieter eine Strafe oder eine Gebührenverpflichtung im Zusammenhang mit dem Dienst für das ARC eingeht, behält sich der Anbieter das Recht vor, die Bereitstellung dieses Dienstes einzuschränken, bis dieses Risiko vorüber ist.

8.3. Planmäßige Arbeiten

- 8.3.1. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Bereitstellung des Dienstes für das ARC vorübergehend und für einen notwendigen Zeitraum einzuschränken, und die Planmäßigen Arbeiten durchzuführen. Einige oder alle wesentlichen Merkmale des Dienstes für das ARC können während der Dauer der Planmäßigen Arbeiten möglicherweise nicht verfügbar sein. Der Anbieter wird den Partner in der Regel sieben (7) Tage vor Beginn der planmäßigen Arbeit sowie drei (3) Tage vor Beginn der Arbeiten, zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeiten informieren. Die Verpflichtung des Anbieters, den Partner im Voraus zu informieren, gilt jedoch nicht für Notfalleinsätze.

- 8.3.2. Der Anbieter ist bestrebt, die Gesamtzahl von zwölf (12) Stunden der Nichtverfügbarkeit des Dienstes für das ARC in einem Kalenderjahr in Bezug auf die Planmäßigen Arbeiten nicht zu überschreiten. Die sich daraus ergebende Verfügbarkeit des Dienstes für das ARC ist ein Niveau, um das sich der Anbieter nach Kräften bemühen wird. Das Ausmaß der Einschränkungen aufgrund von Notfalleinsätzen kann nicht im Voraus abgeschätzt werden, aber der Anbieter wird sich nach besten Kräften bemühen, sie zu vermeiden.
- 8.3.3. Der Anbieter informiert den Partner in geeigneter Weise, z.B. per E-Mail oder SMS, über die Planmäßigen Arbeiten sowie über die Notfalleinsätze.
- 8.3.4. Nach der Wiederaufnahme des Betriebs werden alle nicht gesendeten Nachrichten unverzüglich an das ARC weitergeleitet.

8.4. Funktionsprüfung.

- 8.4.1. Der Anbieter verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Datacenter auch einen Cloud Control Server umfasst, der im Falle der Erkennung eines Problems automatisch eine Warnung ausgibt und diese an die im Artikel 11 genannten Kontaktdaten des Anbieters und des Partners sendet.

8.5. Zustand, der einen Notfalleinsatz erfordert.

- 8.5.1. Stellt der Anbieter fest, dass der Dienst für das ARC dem Partner aus Gründen, die sein Eingreifen in Notfällen erfordern, nicht zur Verfügung steht, so unternimmt er alle zumutbaren Anstrengungen, um den Zustand, der ein solches Eingreifen erfordert, so schnell wie möglich zu beheben und den Dienst für das ARC wiederherzustellen.

8.6. Benutzerunterstützung.

- 8.6.1. Der Anbieter verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Helpdesks zu gewährleisten, der in der Lage sein wird, die Service- und Fehlerbehebungsanfragen des Partners 24 (vierundzwanzig) Stunden am Tag, sieben (7) Tage die Woche und das ganze Jahr über entgegenzunehmen. Sollte der Helpdesk aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, ist der Partner berechtigt, die Störung unter der Telefonnummer: +420 775 466 466 zu melden, vorausgesetzt, der Partner gibt während des Anrufs eine genaue Beschreibung der Störung an.
- 8.6.2. Die Kommunikationssprache für die Meldung von Störungen ist je nach Wahl des Partners entweder Englisch oder Tschechisch.
- 8.6.3. Wenn der Partner eine Störung über den Helpdesk meldet, muss er dieser Meldung aus den angebotenen Optionen die Bezeichnung "Critical" zuweisen. Nach Eingang einer Meldung wird der Meldung des Partners ein Trouble Ticket (TT) zugewiesen.
- 8.6.4. Der Partner erhält dann eine automatische E-Mail, die den Empfang der Störungsmeldung bestätigt und das zugewiesene *Trouble Ticket* (TT) mitteilt, und zwar zusammen
- mit Angabe der geschätzten Zeit zur Behebung der Störung; oder

- mit Spezifikation der erforderlichen Mitwirkung des Partners.

Der Partner wird per E-Mail über die Beseitigung der Störung informiert und das TT wird geschlossen.

Stellt der Anbieter fest, dass der Fehler nicht aus seinem Verfügungsbereich stammt, wird der Partner über die wahrscheinliche Fehlerursache und den Abschluss des TT informiert.

- 8.6.5. Alle E-Mail-Benachrichtigungen über die Behebung der gemeldeten Störung und den TT-Status werden an die in Absatz 11.4 angegebenen elektronischen Kontaktdaten des Partners gesendet.

- 8.6.6. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für die Behebung der Störung. Der Anbieter haftet nicht für die Kosten oder die Verantwortung für die Beseitigung der Störung, die ihren Ursprung in Prozessen, Diensten oder Geräten außerhalb des Verfügungsbereichs des Anbieters hat (siehe Abs. 3.1 oben).

9. ANDERE PFLICHTEN DES PARTNERS

- 9.1. Da der Dienst für das ARC dem Partner unentgeltlich bereitgestellt wird, verpflichtet sich der Partner, dafür zu sorgen, dass alle Betreiber der Geräte und Kunden, die zum Kundenstamm des Partners gehören, ebenfalls unentgeltlich Zugang zur JABLOTRON Cloud haben; der Partner kann den Zugang zur JABLOTRON Cloud nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters mit einer Gebühr zu belegen.

- 9.2. Der Partner verpflichtet sich:

- 9.2.1. dem Anbieter auf dessen Verlangen jede notwendige Unterstützung zu gewähren, um die ordnungsgemäße Funktion des Dienstes für das ARC zu gewährleisten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die ordnungsgemäße Verwaltung oder Wiederherstellung der Kommunikationswege, für die Beseitigung technischer oder sonstiger Probleme, die die Bereitstellung des Dienstes für das ARC verhindern, usw.;

- 9.2.2. den Anbieter über eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse (d.h. eine Änderung im Umfang von mindestens 30 (dreißig) % der Stimmrechte oder mehr) oder andere Tatsachen zu informieren, die eine tatsächliche oder potenzielle Auswirkung auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Partners im Rahmen des durch diese Bedingungen geregelten Vertragsverhältnisses oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Partners gegenüber seinen Kunden haben.

- 9.3. Bestätigung der Rechte: Der Partner erkennt hiermit an und verpflichtet sich, Folgendes zu beachten:

- 9.3.1. Der Dienst für das ARC oder die einzelnen Werkzeuge, die zu seiner Bereitstellung verwendet werden, unterliegen dem Schutz gemäß den Anwendbaren Vorschriften, wobei alle Urheberrechte und gewerblichen Rechte in Bezug auf den Dienst für das ARC vom Anbieter oder einer mit ihm Verbundenen Person ausgeübt werden;

- 9.3.2. Die im Zusammenhang mit dem Dienst für das ARC verwendeten Bezeichnungen (insbesondere JABLOTRON, MyJABLOTRON,

MyCOMPANY, JA PARTNER oder SDC bzw. Security Data Connector) sind entweder **(i)** eingetragene Schutzmarken, die dem Anbieter oder einer mit ihm Verbundenen Person gehören, oder **(ii)** Markennamen, die auf den Anbieter oder eine mit ihm Verbundene Person hinweisen und deren Verwendung durch den Partner oder einen Dritten ohne Zustimmung eine verbotene unlautere Geschäftspraxis darstellen würde.

10. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DES ANBIETERS ZUM SCHADENSERSATZ

10.1. Schäden, die dem Partner im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes für das ARC entstehen. Entsteht dem Partner Anspruch auf Ersatz von Schäden gegenüber dem Anbieter im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes für das ARC aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus diesen Bedingungen oder den Anwendbaren Vorschriften, so haftet der Anbieter nur für die von ihm verursachten Schäden, und insgesamt höchstens in Höhe des unmittelbaren tatsächlichen Schadens, den der Partner als unmittelbare und direkte Folge der schuldhaften Pflichtverletzung erlitten hat, höchstens jedoch in Höhe von 100.000 CZK (in Worten: einhunderttausend Tschechische Kronen) für die gesamte Dauer des durch diese Bedingungen geregelten Rechtsverhältnisses.

10.1.1. Im Hinblick auf die vorstehende Beschränkung des Schadensersatzes leistet der Anbieter insbesondere keinen Ersatz für Nichtvermögensschäden, auch nicht in Form von Genugtuung, für entgangenen Gewinn und andere Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie Schäden durch Rufschädigung.

10.1.2. Der Anbieter haftet nicht für einen Schaden, der durch die Verletzung der Verpflichtung entstanden ist, wenn er durch ein Hindernis aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung der Verpflichtung gehindert wurde, auch wenn es sich um ein Hindernis handelt, das durch seine persönlichen Umstände verursacht wurde.

10.2. Die vereinbarte Begrenzung des Schadensersatzes gilt immer in dem Umfang, der nach den zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts, dem das durch diese Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis unterliegt, zulässig ist, und gilt als angemessen im Hinblick auf alle Umstände, die mit der Bereitstellung und Nutzung des Dienstes für das ARC zusammenhängen, und definiert gleichzeitig die durch die Parteien vorhersehbaren Schäden, die dem Partner oder einem Dritten entstehen können. Der Partner ist nicht berechtigt, eine über die vereinbarte Begrenzung des Schadensersatzes hinausgehende Entschädigung zu fordern, mit Ausnahme von:

10.2.1. Schäden, die an den natürlichen Rechten des Menschen entstanden sind,

10.2.2. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

10.2.3. Fällen, in denen ein solches Recht durch eine zwingende Bestimmung des anwendbaren Rechts, das auf das durch diese Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis anwendbar ist, begründet ist.

10.3. Hat ein Dritter, in dessen Interesse die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis nach diesen Bedingungen offensichtlich war, einen Schadensersatzanspruch gegen den Anbieter, so verpflichtet sich der Partner, diesen Dritten anstelle des Anbieters von allen Schäden freizustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine solche Überschneidung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach diesen Bedingungen bei Abschluss des Vertragsverhältnisses nicht erkennbar war.

- 10.3.1. Wenn der Anbieter den Dritten bereits für den Schaden entschädigt hat, verpflichtet sich der Partner, dem Anbieter den entstandenen Betrag und die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten innerhalb von 3 (drei) Tagen ab dem Datum der Absendung der Mitteilung über den Eintritt dieser Verpflichtung durch den Anbieter an die E-Mail-Adresse des Partners zu erstatten; im Falle des Zahlungsverzugs des Partners vereinbaren der Anbieter und der Partner vertragliche Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % (fünf Zehntel eines Prozents) pro Tag des fälligen Betrags.

11. KOMMUNIKATION UND KONTAKT

11.1. Die Kommunikation zwischen dem Anbieter und dem Partner erfolgt in erster Linie über den Helpdesk.

11.2. Kontaktdaten des Anbieters: Falls der Helpdesk aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, stehen auf der Seite des Anbieters folgende Kontakte zur Verfügung:

- Telefonischer Kontakt: +420 775 466 466;
- E-Mail-Kontakt: support@myjablotron.com

11.3. Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Änderung der Kontaktdaten auf Seiten des Anbieters die neuen Kontaktdaten und das Datum, ab dem der neue Kontakt den vorherigen ersetzt, dem Partner über den Helpdesk oder andere geeignete Mittel mitgeteilt werden müssen.

11.4. Kontaktdaten des Partners: Für den Versand von Benachrichtigungen an den Partner über den Helpdesk wird die E-Mail-Adresse des Partners als Login für sein JABLOTRON Cloud-Konto verwendet, über das er auf das Modul JA PARTNER zugreift.

Für die Kommunikation mit dem Partner kann der Anbieter auch andere Kontaktdaten des Partners verwenden, die der Anbieter in den Einstellungen des Moduls JA PARTNER angegeben hat.

11.5. Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Änderung der Kontaktdaten auf Seiten des Partners die neue Kontaktdaten und das Datum, ab dem die der neue Kontakt den vorherige ersetzt, dem Anbieter über den HelpDesk mitgeteilt werden müssen, da ansonsten die Änderung dem Anbieter nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wird.

12. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

12.1. Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass während der Dauer des Vertragsverhältnisses, das durch diese Bedingungen geregelt wird, Vertrauliche Informationen zwischen den Parteien ausgetauscht werden.

12.2. Die Parteien verpflichten sich, Verschwiegenheit über alle von der anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen zu bewahren und sie in angemessener Weise vor unbefugter Offenlegung oder Weitergabe an unbefugte Personen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Offenlegung:

- 12.2.1. an Angestellte und Mitarbeiter der Parteien, einschließlich Angestellte und Mitarbeiter von Unternehmen der Gruppe, zu der der Anbieter gehört, die die Vertraulichen Informationen kennen müssen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen zu erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Personen eine Verpflichtung oder eine gesetzliche Pflicht zur Wahrung der

Vertraulichkeit der Informationen mindestens in demselben Umfang übernehmen, wie sie sich aus diesem Artikel ergibt;

12.2.2. an professionelle Berater der Parteien oder andere Personen, die an der Durchführung der in diesen Bedingungen vorgesehenen Transaktionen beteiligt sind, vorausgesetzt, dass diese Personen eine Verpflichtung oder eine gesetzliche Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen mindestens in demselben Umfang übernehmen, wie sie sich aus diesem Artikel ergibt;

12.2.3. die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen obligatorisch ist;

12.2.4. an Dritte, soweit dies für die Durchführung der in diesen Bedingungen vorgesehenen Handlungen erforderlich ist.

12.3. Die Verpflichtung zum Schutz Vertraulicher Informationen gemäß diesem Artikel gilt nicht für **(i)** Informationen, die zum Zeitpunkt des Eingehens des Vertragsverhältnisses, das diesen Bedingungen unterliegt, öffentlich bekannt sind und in öffentlich zugänglichen Materialien oder Medien enthalten sind; **(ii)** Informationen, die nach dem Zeitpunkt des Eingehens des Vertragsverhältnisses, das diesen Bedingungen unterliegt, öffentlich bekannt und zugänglich geworden sind, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß diesen Bedingungen oder dem Gesetz vor; **(iii)** Informationen, die mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei von den Beschränkungen dieses Artikels ausgenommen wurden; **(iv)** Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offengelegt wurden; **(v)** Informationen, die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder

einer Verwaltungsbehörde angefordert werden, die nach dem Gesetz in dieser Sache zuständig sind (in diesem Fall unterrichtet jedoch die Partei, die die Informationen an diese Behörden weitergegeben hat, unverzüglich die andere Partei).

13. Wirksamkeit der Bedingungen, DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

13.1. Wirksamkeit. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 13.2 und 13.5 dieser Bedingungen (deren Gültigkeit und Wirksamkeit zeitlich nicht begrenzt sind), gelten diese Bedingungen während der Gültigkeitsdauer der Bedingungen.

13.2. Verlängerung.

13.2.1. Wenn die Nachfolgebedingungen während der Gültigkeitsdauer der Bedingungen im Konto veröffentlicht werden, endet die Gültigkeitsdauer der Bedingungen mit dem Beginn der Gültigkeitsdauer der Nachfolgebedingungen, es sei denn, die Nachfolgebedingungen sagen etwas anderes.

13.2.2. Die Gültigkeitsdauer der Nachfolgebedingungen wird bei Beendigung der Gültigkeitsdauer der Bedingungen zur Gültigkeitsdauer der Bedingungen.

13.2.3. Der Anbieter kann jederzeit während der Gültigkeitsdauer der Bedingungen eine Mitteilung im Konto veröffentlichen, in der das Datum angegeben wird, an dem die Gültigkeitsdauer der Bedingungen endet.

13.3. Nachfolgebedingungen. Ist der Partner mit den Nachfolgebedingungen nicht einverstanden, ist er verpflichtet, die Nutzung des Dienstes für das ARC einzustellen und das auf diesen Bedingungen nach 13.5 beruhende Vertragsverhältnis mit dem Anbieter unverzüglich nach Kenntnisaufnahme der Nachfolgebedingungen, spätestens jedoch innerhalb von 1 (einem) Monat ab Beginn ihrer Wirksamkeit zu kündigen. Falls der Partner an einer

Kündigung mit einer Kündigungsfrist interessiert ist, ist er verpflichtet, die Länge der Kündigungsfrist in seiner Kündigung eindeutig anzugeben, wobei ihre Dauer 2 (zwei) Monate nicht überschreiten darf, gerechnet ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung dem Anbieter zugestellt wird, andernfalls gilt für die Kündigungsfrist Absatz 13.8 der Bedingungen.

13.4. Die Parteien vereinbaren, dass der Dienst für das ARC nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bedingungen nur zu den in den Nachfolgebedingungen des aktuellsten Ausgabedatums festgelegten Bedingungen genutzt werden darf. Wenn sich der Partner nach dem Ende der Gültigkeitsdauer der Bedingungen in sein Konto einloggt, wird davon ausgegangen, dass er sein Einverständnis mit den Nachfolgebedingungen des jüngsten Veröffentlichungsdatums und seinen Willen, an diesen gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht hat.

13.5. Dauer des Vertragsverhältnisses. Das zwischen den Parteien durch diese Bedingungen begründete Vertragsverhältnis kann von jeder Partei gemäß den nachstehenden Absätzen gekündigt werden. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses berührt jedoch nicht das Bestehen der sich aus Artikel 12 dieser Bedingungen ergebenden Verpflichtungen, die weiterhin bestehen. Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Recht des Partners, den Dienst für das ARC zu nutzen.

13.6. Beendigung in der Vorbereitungsphase: Die Parteien sind berechtigt, das durch diese Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis während der Vorbereitungsphase ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Tagen zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag nach dem Tag der Zustellung der Kündigung.

13.7. Kündigung während des Betriebs: Die Parteien haben die Möglichkeit vereinbart, das durch diese Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden, mit

der Maßgabe, dass jede der Parteien berechtigt ist, es jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden. Die empfangende Partei bestätigt der kündigenden Partei unverzüglich den Eingang der Mitteilung. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung der anderen Partei zugestellt wird.

13.8. Beendigung wegen Verletzung der Bedingungen: Bei wiederholter Verletzung der sich aus diesen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen durch eine der Vertragsparteien hat die andere Vertragspartei das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag nach dem Tag der Zustellung der Kündigung an die vertragsbrüchige Vertragspartei. Das Recht, den Vertrag nach diesem Absatz zu kündigen, erlischt jedoch, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem letzten Verstoß ausgeübt wird.

13.9. Mit der Beendigung der Nutzung des Moduls JA PARTNER beendet der Partner automatisch das in diesen Bedingungen geregelte Vertragsverhältnis.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Beilegung von Streitigkeiten. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Streitigkeiten zwischen ihnen partnerschaftlich zu lösen und in jedem Fall mindestens drei (3) Monate nach deren Auftreten konstruktiv über Wege zu ihrer Beseitigung oder Behebung zu verhandeln und erst nach Ablauf dieser Frist ihre Rechte gerichtlich oder auf anderem Wege durchzusetzen.

- 14.2. Nichtausübung des Rechts. Für den Fall, dass der Anbieter es unterlässt, eines seiner Rechte oder Rechtsmittel, die ihm gemäß diesen Bedingungen oder den geltenden Bestimmungen zustehen, auszuüben oder durchzusetzen, oder nicht darauf besteht, erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass eine solche Handlung des Anbieters nicht als Verzicht auf dieses Recht durch den Anbieter angesehen werden kann.
- 14.3. Anwendbares Recht, Sprache. Die vorliegenden Bedingungen unterliegen den Gesetzen der Tschechischen Republik und sind nach diesen auszulegen. Für den Fall eines Rechtsstreits wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts vereinbart, in dessen Bezirk der Anbieter seinen Sitz hat. Die vorliegenden Bedingungen werden in mehrere Sprachversionen übersetzt; im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die tschechische Sprachversion maßgebend.
- 14.4. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde mit der Befugnis zum Erlass verbindlicher Entscheidungen oder Schiedssprüche für ungültig befunden werden, so wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; solche Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht oder zumindest den Zweck verfolgt, der der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.5. Anlagen: Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Bedingungen:
- 14.5.1. Anlage Nr. 1 - Anforderungen an die Bereitschaft des Partners
 - 14.5.2. Anlage Nr. 2 - Technische Parameter des Dienstes für das ARC

* * *

Anlage Nr. 1

Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

Der Anbieter ermöglicht verschiedene Verbindungsmethoden: SurGard / SIA TCP / MANITOU / CLOUD Protocol / Jablonet PRO / JA-ARC 2. In den folgenden Abschnitten werden die Anforderungen an die Bereitschaft des Partners für jede dieser Methoden beschrieben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Anbieter unter support@myjablotron.com.

I. SurGard (MOXA Terminal): Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

- a) Eine öffentliche statische WAN-IP vorbereiten;
- b) Prüfen, dass die ARC-SW des Partners den Empfang von Signalen im SurGard MLRII-Format unterstützt und der Server für diese ARC-SW einen freien COM-Port hat;
- c) Das ARC-Terminal kommuniziert mit der Plattform des Anbieters über die Ports TCP 950, 966. Den WAN-Router des Partners so konfigurieren, dass diese Ports über Internet zugänglich sind und an die internen LAN-IP-MOXAKarten weitergeleitet werden (Port Forwarding);
- d) Die MOXA-Karte an eine 230Vac-Stromversorgung anschließen (eine gesicherte UPC wird empfohlen);
- e) Die IP-Adresse der MOXA-Karte über die Weboberfläche konfigurieren:
 - Die MOXA-Karte über ein LAN-Kabel direkt an den PC des Partners anschließen,
 - Auf dem Partner-PC die IP-Adresse auf 192.168.127.253 einstellen,
 - Auf dem PC des Partners einen normalen Internet-Browser öffnen und in die Adresse 192.168.127.254 eingeben,
 - Auf dem Bildschirm wird Web Administration der MOXA Karte geöffnet,
 - Die Parameter des LAN-Netzwerks eingeben (der lokale Administrator muss das Netzwerk unterstützen),
 - Unter den Einstellungen *Main Menu / Serial Port Settings / Port 1 / Operation Modes: Application > Socket. Mode > TCP Server, Secure > Enable, TCP port > 950, Cmd port > 966;*
 - Unter den Einstellungen *Main Menu / Serial Port Settings / Port 1 / Communication parameters: Baud rate > 9600 Flow control > None;*
 - Ein Passwort für den Zugriff auf die Webschnittstelle der MOXA-Konfiguration einstellen,
 - Die Einstellungen speichern und die MOXA-Karte neu starten;
- f) Die MOXA-Karte an das interne LAN-Netzwerk des Partners anschließen;
- g) Den COM-Port der MOXA-Karte mit dem COM-Port des ARC-Servers des Partners über ein Standard-RS232-Kabel - Null Modem (nicht im Lieferumfang der MOXAKarte enthalten) verbinden,
- h) Den COM-Port-Softwaretreiber gemäß den folgenden Spezifikationen konfigurieren: Protokoll SurGard MLRII, 9600 Baud/s, NoParity, 1stopBit, 8bits;

II. SIA TCP: Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

- a) Eine öffentliche statische WAN-IP und einen TCP-Port vorbereiten;

- b) Den WAN-Router des Partners so konfigurieren, dass dieser Port über Internet zugänglich ist und an den internen LAN-IP-ARC-Server des Partners weitergeleitet werden (Port Forwarding);

III. MANITOU: Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

- a) Eine öffentliche statische WAN-IP und einen TCP-Port vorbereiten;
- b) Den WAN-Router des Partners so konfigurieren, dass dieser Port über Internet zugänglich ist und an die interne LAN-IP-ARC weitergeleitet wird (Port Forwarding);

IV. CLOUD Protocol: Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

- a) Im Fall des JABLOTRON CLOUD Protocol hängt die Bereitschaft von der verwendeten Software ab, die über ein nativ integriertes Protokoll verfügen muss;
- b) Verwenden Sie die vom Anbieter bereitgestellte IP-Adresse und den Port.

V. Jablonet PRO: Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

- a) Schalten Sie den speziellen Treiber für das JABLOTRON CLOUD Protocol ein (üblicherweise "JablonetMultiDriver" genannt).
- b) Verwenden Sie die vom Anbieter bereitgestellte IP-Adresse und den Port.

VI. JA-ARC2: Anforderungen an die Bereitschaft des Partners

- a) Um JA-ARC2 einzurichten, verwenden Sie den vom Anbieter bereitgestellten Autorisierungsschlüssel.

Anlage Nr. 2

Technische Parameter des Dienstes für das ARC

Der Anbieter wird sich bemühen um:

- a) ordnungsgemäße Konfiguration derjenigen Parameter in der Plattform und im Datacenter, die für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen dem Gerät und dem ARC erforderlich sind:
 - Primärer Kommunikationskanal (LAN/GPRS) - IP-Adressen der Server, Kommunikationsanschlüsse, Objektnummer, Anzahl der Wiederholungen und deren Timing;
 - Backup-Kommunikationskanal (SMS/PSTN) - Telefonnummer des Empfangsservers, Objektnummer, Anzahl der Wiederholungen und deren Timing;
 - Ein Kanal für das Senden von Fotos, sofern vom Gerät unterstützt;
 - Periodizität des Sendens von sog. Pooling-Signalen (15 min im Falle von LAN/GPRS, 360 min im Falle von SMS/PSTN);
- b) Überprüfung des Kommunikationsstatus des Geräts mit der Plattform und dem Datacenter und Benachrichtigung des ARC-Partners über diesen Status:
 - Aufbau der Kommunikation
 - Übergänge zwischen dem Haupt- und dem Reservekanal;
 - Ausfall der Kommunikation (35 Minuten ohne Ereignis bei LAN/GPRS; 6 Stunden bei SMS/PSTN);
- c) sofortige Übermittlung der Nachricht an das ARC, wenn die Kommunikation zwischen ARC und Plattform/Datacenter funktioniert;
- d) im Falle eines Kommunikationsausfalls zwischen ARC und der Plattform Nachrichten für einen Zeitraum von (1) einer Woche zwischenspeichern; nach Wiederherstellung der Kommunikation zwischen ARC und der Plattform werden alle nicht gesendeten Nachrichten unverzüglich an ARC gesendet; dies gilt jedoch nicht, wenn es während des Zeitraums der Kommunikationsunterbrechung zwischen ARC und der Plattform zu einem Ausfall der Hardware-Infrastruktur kommt (in solchen Fällen können nicht gesendete Nachrichten verloren gehen);
- e) Erkennung eines Kommunikationsausfalls zwischen der Plattform/dem Datacenter und dem ARC, denn wenn das ARC 10 (zehn) Minuten lang nicht verfügbar ist, generiert Cloud Control Server (siehe Unterabsatz 8.4.1) eine Warnung an den technischen Support des Anbieters, die auch an die Kontakte auf der Seite des Partners (in Form von SMS- und E-Mail-Nachrichten) übermittelt wird;
- f) im Falle der Wiederherstellung der Kommunikation zwischen der Plattform/dem Datacenter und dem ARC wird der Kontakt auf der Seite des Partners automatisch durch eine vom Cloud Control Server generierte Nachricht informiert (siehe Unterabsatz 8.4.1);
- g) Versenden von periodischen HeartBeat-Signalen (alle 40 Sekunden), die zur Überprüfung der Verbindung mit der Plattform/dem Datacenter verwendet werden;
- h) maximale Verzögerung 5 Sek. vom Empfang des Kommunikationssignals bis zum Senden der Nachricht an das ARC;
- i) Verhinderung des Zugriffs auf die Daten durch Dritte.